# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) "Rhotan ya Kalarin 1"

# I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Vertragspartner sind der Teilnehmer und der Veranstalter.
- 2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung möglichen Belange. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
- 3. Der Teilnehmer versichert unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen körperlich und geistig in der Lage zu sein an der Veranstaltung teilzunehmen; soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann im Zweifelsfall der Veranstalter hierzu weitere Auskünfte erteilen.
- 4. Alle Nebenabsprachen und Änderungen des Teilnehmervertrages sowie der AGB bedürfen der Schriftform. Sie erlangen Gültigkeit erst nach der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.
- 5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Veranstaltung kurzfristig zu verschieben oder abzusagen gegen Rückerstattung des vollen Teilnahmebeitrages.
- 6. Der Veranstalter achtet nicht auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung.

#### II. Sicherheit

- 1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbsttätig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und seine Ausrüstung vor der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand und Sicherheit zu überprüfen. Auch während der Veranstaltung ist der Teilnehmer für die Sicherheit seiner Ausrüstung verantwortlich.
- 2. Der Teilnehmer verpflichtet sich nach Möglichkeit gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenem Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder anderer Ausrüstung, sowie Drogenkonsum oder übermäßiger Alkoholkonsum.
- 3. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
- 4. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages hätte. Etwaige zusätzliche Kosten, die beim Ausschluss von der Veranstaltung entstehen können, trägt der betreffende Teilnehmer in voller Höhe selbst.

#### III. Haftung

- 1. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- 3. Die Veranstalter haften nicht für Sach- oder Personenschäden, insbesondere nicht für verlorene Gegenstände, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten der Veranstalter vor.
- 4. Der Teilnehmer erklärt durch Zahlung des Teilnehmerbetrages in Besitz einer gültigen privaten Haftpflichtversicherung zu sein.
- 5. Wer sich strafbar macht (Diebstahl, Körperverletzung, etc.) muss unmittelbar und unbedingt mit einer Anzeige seitens des Veranstalters rechnen.

## IV. Urheberrecht und Aufzeichnungen

- 1. Alle Rechte, insbesondere der gewerblichen Vermarktung an Ton-, Bild- und Videoaufnahmen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 2. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen, bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 3. Aufnahmen von Seiten der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
- 4. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Veranstalters zulässig.

# V. Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung

- 1. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.
- 2. Bei Rücktritt des Teilnehmers versucht der Veranstalter den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies nicht möglich sein ist die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages nicht möglich.
- 3. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht möglich ohne Absprache mit dem Veranstalter eine andere Person an seiner statt an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen.

# VI. Teilnehmerbetrag, Zahlungsverzug

- 1. Die Zahlung des Teilnehmerbeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus mittels Überweisung. Sollte die Zahlung bis zum Veranstaltungstermin nicht erfolgt sein, findet kein Vertragsverhältnis statt.
- 2. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.

### VII. Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

- 1. Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer Kundendatei geführt werden.
- 2. Die gespeicherten Daten zur Person des Teilnehmers können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, E-Mail sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, Klasse, etc.).
- 3. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt.
- 4. Allgemeine Daten können an die Live Adventure Event GmbH im Zuge der Veranstaltung weitergegeben werden.

## VIII. Teilnahmebedingungen für Minderjährige

- 1. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Ausnahmen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden.
- 2. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht selbst an der Veranstaltung teilnehmen und die Aufsichtspflicht über den Minderjährigen ausüben, müssen sie für die Dauer der Veranstaltung sowie für die Dauer der An- und Abreise die Personensorge für den Minderjährigen im Sinne von §2 Absatz 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz sicherstellen.
- 3. Die Erziehungsberechtigten / die Begleitperson (o.ä.) ist allein aufsichtspflichtig für den Minderjährigen. Der Veranstalter unterliegt keinerlei Aufsichtspflicht für den Minderjährigen.
- 4. Eine Begleitperson kann nicht als Unbeteiligter den Minderjährigen begleiten, da dies die Veranstaltung erheblich stören würde. Sie muss daher selbst mitspielen, sich somit auch selbst anmelden und den vollen Veranstaltungspreis bezahlen.
- 5. Sollte der Minderjährige von der Veranstaltung verwiesen werden, haben die Eltern bzw. die Begleitperson für die Heimreise des Minderjährigen zu sorgen. Die Verantwortung für die Durchführung liegt allein bei den genannten Personen, eine Haftung des Veranstalters ist insoweit ausgeschlossen. Eventuell entstehende Mehrkosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 6. Während der Veranstaltung werden auch alkoholische Getränke an die Teilnehmer ausgeschenkt. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten / Begleitperson, den Alkoholkonsum des Minderjährigen entsprechend zu kontrollieren und im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht einen Missbrauch zu verhindern. Den Veranstalter treffen insoweit keinerlei Verantwortung oder Aufsichtspflicht.

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der allgemeine Geschäftsbedingungen / Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der Bedingungen nicht. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt die Regelung, die der ursprünglichen vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Es gelten die allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit das zulässiger weise vereinbart werden kann – der Sitz des Veranstalters.